

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup> 292.

Dinstag am 21. December

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — Inserationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen sollen 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „Wrochorsischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inserationshämpele“ noch 10 fr. für eine jedwede Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Ämtlicher Theil.

**S.** k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. December d. J., den bisherigen Legationsrath, Eduard Freiherrn v. Lebzelttern, zum Ministerresidenten an den herzoglichen Höfen von Modena und Parma, ferner die Legationssecretäre Bartholomäus Freiherrn v. Testa, Ferdinand Freiherrn v. W y d e n b r u c k, Nicolaus Conte Giorgi und Alois Freiherrn v. Kübeck zu Legationsräthen, und den Gesandtschafts-Attaché Grafen Guido Thun zum Legationssecretär zu ernennen geruht.

Hente wird das LXIV. Stück, IV. Jahrgang 1852, des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Herzogthum Krain ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 402. Die Instruction zum Reserve-Statute vom 17. October 1852.

Laibach, am 21. December 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.

## Kaiserliches Patent vom 26. November 1852,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine (Vereinsgesetze) angeordnet werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c. &c. &c.

Bei der Nothwendigkeit, die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine, insbesondere in Ansehung des Verhältnisses der einen näheren Einfluß auf öffentliche Interessen nehmenden Vereine zur Staatsverwaltung in einer entsprechenden Weise zu regeln, finden Wir Uns, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes bestimmt, zu verordnen wie folgt:

**§. 1.** Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, wenn sie

- a) nach einer vorhin vereinbarten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhin bestimmt sein oder nicht;
- b) wenn sie Actiavereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Capital durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen;
- c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet.

**§. 2.** Insbesondere ist eine solche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich:

- a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste;
- b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirtschaft, des Berg- und Forstwesens, des Gewerfleißes, des Handels oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen;
- c) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, für Dampfschiffahrt-Unternehmungen insbesondere;
- d) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen;
- e) für Bergwerks-Unternehmungen;
- f) für Colonisierungen;
- g) für Creditsanstalten;
- h) für Versicherungsanstalten;
- i) für allgemeine Versorgungs- und Rentenanstalten;
- k) für Sparcassen;
- l) für Pflanz-Verbanstalten (Versaustalten);
- m) für Ausdehnung eines mit Bewilligung bestehenden Vereines auf Errichtung von Filialien desselben.

**§. 3.** Die Bildung von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, ist untersagt.

**§. 4.** Die Bewilligung der im §. 2 unter a, b, l, g, i aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, dann der im §. 2 unter lit. m bezeichneten Ausdehnung gültig bestehenden Vereine handelt, bleibt Uns vorbehalten.

Die bezüglichen Anträge sind von dem Ministerium des Innern zu erstatten.

Das Ministerium des Innern erteilt die Bewilligung zur Errichtung der in dem §. 2 unter e, d (mit Ausnahme der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen) dann e, h, k, l, angeführten Vereine, dann jener Vereine, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll, oder deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Kronländer zu erstrecken hätte.

Das Ministerium des Innern hat jedoch rücksichtlich aller, den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Vereinsangelegenheiten vorläufig mit dieser und stets mit der Obersten Polizeibehörde sich in das Einvernehmen zu setzen und bei einer sich ergebenden Meinungsverschiedenheit von Fall zu Fall die allerhöchste Entschliessung einzuholen.

**§. 5.** Bergbau-Unternehmungen auf Grundlage des Gewerkschaftsverbandes, die Gewerkekammern, Bruderkassen und Knappschaftscassen sind, wie bisher, nach den bestehenden Berggesetzen von den, durch dieselben bestimmten Behörden zu behandeln.

**§. 6.** Rüksichtlich aller anderen, in dem §. 4 nicht erwähnten Vereine steht die Bewilligung der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes, in welchem der Verein gebildet werden soll, mit besonderer Rüksicht auf den, dem Landeschef zustehenden Wirkungskreis und die ihm auferlegte Verantwortlichkeit zu.

Die politische Landesstelle hat sich in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer Behörden des Kronlandes berühren, mit diesen in das Einvernehmen zu setzen und bei einer sich etwa ergebenden Meinungsverschiedenheit die höhere Entscheidung einzuholen.

**§. 7.** Die Gesuche um die zu erteilende Bewilligung eines Vereines sind bei der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes einzureichen, in welchem die Direction oder wie immer benannte Oberleitung des Vereines ihren Sitz haben soll.

Ein solches Ansuchen kann entweder a) die Genehmigung zur Errichtung des Vereines selbst, oder b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln beziele.

**§. 8.** Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines muß den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit darlegen und mit allen hierzu nöthigen Beihilfen, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, belegt sein.

**§. 9.** Der Plan des Unternehmens oder nach Umständen die denselben enthaltenden oder ergänzenden Verträge, Statuten u. dgl. müssen deutlich und bestimmt ersichtlich machen:

a) den Zweck des Vereines und die Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, so wie zur Ausbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere;

Bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, außer den, zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Creditirungen, Darlehen aufzunehmen, ist auch anzugeben, ob, in welchen Fällen, in welcher Art und mit wessen Bestimmung eine solche Darlehensaufnahme gestattet sein soll;

b) die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll;

c) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;

d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solcher;

e) wer den Verein gegenüber dritter Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgiltige, für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefaßt, und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll;

f) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft, und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, die Dauer derselben.

(Schluß folgt)

Das k. k. Finanzministerium hat die bei der ungarischen Finanz-Landesdirection erledigten Finanzsecretärsstellen durch Uebersetzung des Finanzsecretärs der serbisch-banater Finanz-Landesdirection, Joseph Koncelik, in gleicher Eigenschaft und durch die Beförderung des Ober-Einnehmers des Gefällen-Oberamtes in Brünn, Joseph W e s e g n y, der Finanz-Bezirkscommissäre erster Classe: Franz Richter, Ignaz W a l t e r v. W a l t e r s b e r g und Franz K a p e l l e r, dann des Concipisten der ungarischen Statthalterei, Eduard v. R a e g, des Conceptsadjuncten im k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen, Anton F l e c h a m e r, und des Conceptsadjuncten im k. k. Finanzministerium, Joseph Z a r i s c h, zu besetzen gefunden.

## Nichtamtlicher Theil.

### Oesterreich.

Wien, 17. December. Nach den bisherigen Anordnungen wird die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in Berlin bloß acht Tage dauern.

Dem Vernehmen nach wird Se. Majestät der König von Preußen den Besuch Sr. Maj. des Kaisers erwiedern, und sich aus diesem Anlasse in kurzer Zeit nach Wien begeben.

— Se. Maj. der Kaiser hat die Central-Gesellschaft für Glash- und Haiskultur von der Entziehung der Stempelgebühr für die auf der Rückseite der statutenmäßig zu emittirenden Actien vorkommenden Bestätigungen der Theilzahlungen auf die Actien-Einlagen als befreit erklärt.

— Se. k. k. apost. Majestät haben zu genehmigen geruht, auf Kosten der allerhöchsten Privatschatulle auf 20 Stück Actien des oberösterreichischen Kunstvereines für das Jahr 1852 zu subscribiren.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. November 1852 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Werschetz, im Temescher Banate, eine deutsche, katholische Lehrerbildungsanstalt mit Beihilfe aus dem Studienfonde errichtet werde.

2 Mit Beziehung auf eine bereits im J. 1850 kundgemachte Vorschrift, wornach sich Jedermann wegen Erlangung einer Reisebewilligung für das Ausland in der Regel an seine hiezu competente Heimatsbehörde zu wenden hat, was auch bei den gegenwärtig so sehr erleichterten Communicationsmitteln in den meisten Fällen ohne erheblichen Zeitverlust geschehen kann, ist verfügt worden, daß in Zukunft bei der hohen k. k. obersten Polizeibehörde außer dem Falle des Recurses gegen eine bereits erfolgte Statthaltereientscheidung keine derlei Passgesuche mehr angenommen werden, sondern daß dieselben bei den Statthaltereien einzubringen sind.

— Auf Anordnung des Unterrichtsministeriums wurden für die Universitätslehrer die sonst üblich gewesenen Weihnachtsferien aufgehoben, und werden die Professoren ihre Vorlesungen, mit Ausnahme der gebotenen Feiertage, ohne Unterbrechung fortsetzen.

— Vom Bibliothekar Schafarik in Prag erscheint demnächst ein Werk über die glagolitische Schrift und Literatur. Zum bessern Verständnisse fügen wir bei, daß die Glagolitika eine von der cyrillischen verschiedene slavische Kirchenschrift ist, in welcher die liturgischen römisch-katholischen Bücher in Dalmatien und im kroatianischen Vitorale noch gegenwärtig geschrieben sind. Schafarik hat zu diesem Behufe die Drucktypen nach den in den ältesten Handschriften vorfindlichen Formen gezeichnet und schneiden lassen.

— Der „Spiegel“ erzählt folgenden tragischen Vorfall: Auf einer Pustta des Heveser Comitatus spielten die zwei Knaben von sechs und zehn Jahren, Söhne des herrschafelichen Schäfers, „Wolffangen.“ Der Ältere (als Schäfer) jagte lange Zeit den Jüngeren, welcher den Wolf vorstellte, herum, und da er ihn als besseren Läufer nicht erreichen konnte, gerieth er so in Wuth, daß er eine Hacke ergriff und dieselbe, auf seinen Bruder werfend, diesen todtschlug und noch mit mehreren Hieben zerfleischte. Nach dieser gräßlichen Scene erschien die in der Nachbarschaft befindliche Mutter, welche bei dem schrecklichen Anblicke sogleich vom Schlage gerührt wurde.

— Ungarisches Schlachtvieh gewinnt als Einfuhrartikel nach Hamburg immer mehr an Bedeutung. So sind im vorigen Monate nahebei 4000 Stück Schweine direct aus Ungarn in jenem Nordseehafen angelangt; auch wurden letztlich bei dem immer mehr vergrößerten Verbrauch an gesalzenen Fleischsorten versuchsweise mehrere Stück Ochsen aus Ungarn nach Hamburg eingeführt.

— In Paris tragen die Herren jetzt Parapluies ohne Griff. Dieselben werden an den Hüften befestigt, und können, wenn es nicht regnet, in die Rocktasche gesteckt werden.

— Den neuesten Nachrichten zu Folge wüthet die Cholera in Tabris so verheerend, daß täglich über 400 Menschen derselben erliegen sollen.

Bei dem Orkan, welcher am 20. October l. J. im Hafen von Malta unermessliche Verheerungen anrichtete, scheiterte unter andern Fahrzeugen auch die österreichische Brigantine „Angelo“. Dieser, vom Capitän Spiridion Romanovich befehligte Kaufahrer, welcher mit einer Ladung Java Kaffee, Weizen, Bohnen und Baumwolle von Alexandrien nach England bestimmt war, lies bei der Einfahrt in den

Hafen von Malta in der Nähe der Punta di Ricafoli Schiffbruch. Von der aus 12 Köpfen bestehenden Mannschaft kamen 10 mit Einschluß des genannten Capitäns am, nur 2 Matrosen wurden durch die Hilfe des britischen Handelscapitäns H. Beverly vom Schooner „Notham“ gerettet. Gleich nachdem die Kunde hievon dem dortigen k. k. Consul Ernest Freitichko zugekommen war, beschloß dieser — wie die „Austria“ mittheilt — wo irgend möglich die Bergung des Fahrzeuges, welches dem Marinehospital gegenüber gesunken war, zu bewerkstelligen. Er wandte sich voreinst um Unterstützung an den Hafenadmiral, von welchem er nach mancherlei Formalitäten abschlägig beschieden wurde. Gleich erfolglos blieben seine Bemühungen bei mehreren der dortigen Schiffsbau-Unternehmer. Auf den Rath einiger Sachverständigen, mit denen er sich in Unterhandlungen bezüglich der von denselben als ausführbar erklärten Bergung des gescheiterten Fahrzeuges eingelassen hatte, erstand er nun selbst die zu den Bergungsoperationen erforderlichen Gerätschaften und Materialien, und mietete 8 Lichterschiffe. Er ließ sich dabei weder durch die ihm von vielen seiner Freunde gemachte Vorstellung, daß er im Falle des Mißlingens weder vom Schiffseheder, noch vom Frachtheiner, noch von den Assuranten irgend eine Kostenentschädigung ansprechen könnte, noch durch die ihm gestellte Bedingung abschrecken, daß er nicht nur für den bedeutenden Lohn der Lichterschiffe, sondern auch für allen Schaden, den sie erleiden dürften, einstehen müßte. In Folge der Gefährlichkeit der Stelle, wo die Brigantine gesunken war, mußten die Lichterschiffe u. s. w. mit einer Summe von 3000 Piaster zu 7½ pSt. versichert, und den Arbeitern (40 an der Zahl) außer hohen Tagelöhnen, noch der Empfang eines Drittels vom Werthe des Schiffes und der Ladung für den Fall verbürgt werden, daß die Bergung glücklich bewerkstelligt würde. Solch' hochherziger Muth und Diensteifer sollten aber durch den vollen Erfolg belohnt werden. Nach 36stündigen beharrlichen Anstrengungen wurde das fast neue, trefflich gebaute, und sammt seiner Ladung, ungeachtet es geraume Zeit unter der See lag, nicht viel beschädigte Fahrzeug bis zum Deck emporgehoben, und in die Calcarata-Bucht bugstirt. Ein anziehender Anblick war es, als der Steuerbord zum Vorschein kam, und der k. k. Consul triumphirend alsogleich die kaiserliche Flagge auf denselben pflanzte. Die Malteser Presse hat diesem mit verdientem Erfolge gekrönten Beginnen des genannten k. k. Consuls, der von dem Consulatskanzler Hrn. Luchsig thätigst unterstützt wurde, einstimmige Anerkennung gezollt. Außer der „Malta Times“ und dem „Ordine“, welchen beiden Blättern die Daten zu vorstehender Darstellung entnommen sind, haben vorzüglich auch „Malta Mail“ und „Mediterraneo“ in dieses Lob eingestimmt.

— (Eine australische Zeitung). Wer eine solche Zeitung nie gesehen hat, und dem ihr Äußereres und Inneres noch unbekannt ist (in diesem Fall werden sich die Meisten befinden), den wird gewiß die Beschreibung eines Exemplars derselben interessiren. Referent nimmt hier das Blatt „Argus“ (vom 30. August 1852), welches täglich zu Melbourne in dem goldenen Lande Victoria erscheint, und nebst einem halben Bogen Beilage 10 Seiten enthält, die in 70 Spalten zertheilt sind. 13 Spalten des besagten Exemplars enthalten Neuigkeiten und Nachrichten, 9½ druckliche und 3½ europäische. Die ersteren bestehen aus Räubereien und Diebereien und dem Marktpreis von Arbeit, Lebensmitteln und Gold. Die übrigen 57 Spalten sind lauter Anzeigen und Veröffentlichungen, 680 an der Zahl. Die nachstehende classifizierte Liste gibt eine sehr gute Vorstellung von dem alles verschlingenden Gegenstande, und ist ganz charakteristisch für das Land: Privatverkäufe und Puffanzeigen 184, Belohnungen, hauptsächlich für gestohlene und abhanden gekommene Pferde 162. Die Belohnungen variiren von 1 £. bis 100 £. und der solchergestalt in diesem Blatt gebotene Gesamtbetrag beläuft sich auf 1412 £. 10 S. Ferner gefundenes Eigenthum 4, Auctionen auf Land und andere Sachen 81, bei allen welchen Landverkäufen „für Champagnerfrühstück gesorgt ist“, Schiffe segelfertig 42, öffentliche Bekanntmachungen 32, Gold-

mäcker und Agenten 30, Personen, gesucht für leer gewordene Stellen 30, Personen die Stellen suchen 12, Dienstboten, Landleute, Tischler, Zimmerleute und Grobschmiede am gefuchtesten, vermischte Anzeigen, Wohnungsveränderungen, Privatwohnungen, Gasthäuser u. s. w. 84, Erziehungsanstalten 3, neue Bücher 3, Concerte und Bälle 3, olympische Circus 2 (niedrigster Preis 2 S. 6 D.), Bankrotte 2.

**Temesvár**, 15. December. Die k. k. Landesregierung der Wojwodschafft Serbien und des Temescher Banates hat sich genöthigt gesehen, zum Schutze des Jagdeigenthums und des Wildstandes mehrfach vorgekommenen Mißbräuchen in der Ausübung der Jagd mit einer Verordnung entgegenzutreten. Hiernach ist die Ausübung der Jagd nur den gesetzlich hiezu berechtigten Personen in jenen Territorien und mit den gesetzlich festgesetzten Beschränkungen gestattet, welche mit keinem Jagdverbot von Seite des Jagdeigenthümers belegt sind. Die vormaligen Unterthanen sind im Sinne der Gesetze von der Ausübung der Jagd ohne vorläufig eingeholte Einwilligung des Jagdeigenthümers gänzlich ausgeschlossen. Wegen die Uebertreter dieser Bestimmungen kann der Jagdeigenthümer die gesetzlichen Strafen und Entschädigungsansprüche bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen. Wilddiebe werden überdies im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes bestraft. Heßjagden mit Windhunden sind mit Ausnahme der Jagdeigenthümer im eigenen Revier, im Sinne des 22. Artikels §. 9 vom Jahre 1729, allgemein verboten. Die politische Behörde hat überdies die Pflicht, die Windhunde der Landleute und überhaupt der zur Heßjagd nicht Berechtigten sogleich vertilgen zu lassen.

**Agram**, 15. December. „Nicht nur aus Uygarn — so schreibt die „Agr. Z.“ — sondern auch aus allen Gegenden unseres Landes laufen übereinstimmende Nachrichten ein, daß die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches und namentlich auch die so wichtige Aufhebung der Adiricität, welche die Sicherheit des Besitzes regelt, allseitig mit der freudigsten Anerkennung begrüßt wurde.“

**Verona**, 14. December. Das „F. di Verona“ veröffentlicht eine Kundmachung, der zu Folge die k. k. Direction für den Eisenbahnbetrieb im lombardisch-venetianischen Königreich vom 16. l. M. angefangen in Verona in Thätigkeit tritt, und daher alle auf den erwähnten Betrieb bezüglichen Verhandlungen von diesem Tage angefangen an sie gerichtet werden müssen.

Die Handelskammer der Stadt und Provinz Verona setzt die Kaufleute, Fabrikanten und Expediteurs in Kenntniß, daß fortan sämtliche Fuhrleute und Frachtwagenführer gleich allen übrigen Reisenden mit Pässen versehen sein müssen.

**Venedig**, 13. December. Der hiesige Gemeinderath, dessen Mandat mit Ende des Jahres abläuft, ist bis zur definitiven Organisation der Communal-Behörden in seiner Amtsthätigkeit neu bestätigt worden.

Se. Excellenz der Herr Militär-Gouverneur hat Geldunterstützungen an viele Stadtrathe vertheilen lassen.

Der „Osserv. Triest.“ schreibt: „Die Thatsache, daß unter den zu Mantua zum Tode verurtheilten Individuen Venetianer waren, die ein Attentat gegen die geheiligte Person Sr. k. k. apost. Majestät beabsichtigten, hat große Entrüstung unter der hiesigen Bevölkerung hervorgerufen; es gereicht ihr jedoch zu einigem Troste, daß jene unseligen Personen ohne irgend welchen Einfluß waren, die in ihrer Verblendung sich bis zu dem verruchten Gedanken des Königsmordes hinreißen ließen, und in keiner Weise die Ehre ihrer Mitbürger besaßen, und diese verantwortlich für ihre Unthaten machen konnten. Dem Vernehmen nach sind auch die Urtheile über die andern in diesen Prozeß verwickelten Individuen bereits gefällt, von denen 120 den venet. Provinzen angehören sollen.“

**Padua**, 15. December. Unsere Universität, die heuer durch eine sehr zweckmäßige Verfügung des h. Ministeriums ganz geöffnet wurde, zählt schon eine bedeutende Menge Studirender, die derjenigen, welche wir vor 1848 hatten, sehr nahe kommt. Es sind bis jetzt eingeschrieben 1569, wovon 81 Theologen,

470 öffentlich studierende Juristen, 160 Privatjuristen 558 Mediciner, Chirurgen u. s. w., 297 Mathematiker. Die neue philosophische Facultät ist noch in der Bildung begriffen, und zählt nur 3 Studenten. Die frühere philosophische Facultät, die gewöhnlich 170 Studenten hatte, wurde bekanntlich mit dem Gymnasium vereinigt. Wenn wir dies berücksichtigen und zugleich in Anschlag bringen, daß die Privatjuristen bei Weitem noch nicht alle eingeschrieben sind, und die 40 Theologen aus den fremden Diöcesen noch immer fehlen, so können wir annehmen, daß die frühere Zahl von 1700 Studenten erreicht, ja selbst überstiegen wäre, wenn die ältere Einrichtung fortgedauert hätte. Wir bemerken eine Verminderung bei den Juristen, eine bedenklichere bei den Theologen, dagegen aber einen starken Zuwachs bei den Mathematikern. — Uebrigens ist die Aufführung und das Benehmen unserer Jugend in jeder Hinsicht musterhaft. Nicht nur ist keine Rede von politischen Träumereien, sondern auch der äußere Anstand und die Frequenz in den Hörsälen, so wie bei dem academischen Gottesdienste, gibt die besten Hoffnungen für die Zukunft. Leider wurde für die sittliche und religiöse Erziehung unserer Jugend in früheren Zeiten wenig gethan, welche Vernachlässigung sich später bitter rächte und gewiß zur Warnung dienen wird. Eine sehr glückliche Wahl war die unsers gegenwärtigen Rector-Magnificus Dr. Ritter v. Menghin, des verdienten Präsidenten unsers Provinzialgerichts. Das diesem Manne von jeher gespendete Lob, daß er ein fester, gerechter, und zugleich edler Charakter sei, wird auch in der neuen Eigenschaft bestätigt. Die neuen Professoren scheinen viel Gutes zu versprechen, und ihre Vorlesungen sind sehr besucht. (Fr. 3.)

### Deutschland.

**Dresden, 16. December.** Das „Dresd. Journal“ meldet: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich sind in Begleitung der Erzherzoge Ferdinand Maximilian und Carl Ludwig, k. k. Hoheiten, heute Mittag 1 Uhr mittelst Extrazuges der sächsisch-böhmischen Staatseisenbahn hier eingetroffen. Allerhöchstdieselben wurden im Bahnhofgebäude von Sr. M. dem König und Ihren königlichen Hoheiten den Prinzen Johann und Georg empfangen. In Bodenbach waren Se. kaiserliche Majestät bereits vom Prinzen Albert, königliche Hoheit, und dem kaiserlichen österr. Gesandten am hiesigen königlichen Hofe, Grafen von Kuffstein, begrüßt worden; die zur Dienstleistung bei der Kaisers Majestät beorderten Adjutanten, General-Adjutant und Generallieutenant Reichard und Oberstlieutenant v. Hartmann, hatten sich heute Morgen ebenfalls nach Bodenbach begeben. Se. Majestät der König trugen die Zubehöruniform Ihres k. k. österr. Kürassierregiments, und geleiteten des Kaisers Majestät in den Bahnhof, wo Se. Excell. der Kriegsminister, der Militärgouverneur, die Generalität und ein großer Theil des Officiercorps anwesend waren und ein Inf.-Bataillon in Parade aufgestellt stand, dessen Musikcor die österreichische Nationalhymne spielte. Beide Majestäten schritten die Front der Truppen ab, und fuhren alsdann in einem zweispännigen Gallowagen, dem zunächst die Wagen Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheiten folgten, nach dem königlichen Schlosse. In dem zahlreichen Gefolge Sr. kais. Majestät befanden sich unter Andern der erste Generaladjutant Graf Grünne, sowie die Flügeladjutanten Oberst O'Donnel, Major von Bockberg und Rittmeister Fürst Carl v. Liechtenstein. Wie wir vernehmen, findet um 4 Uhr im königlichen Schlosse große Tafel Statt, zu der auch die Staatsminister befohlen sind.“

### Frankreich.

**Paris, 13. December.** Die strategische Wichtigkeit der Ringbahn um Paris, deren erster Abschnitt in einer Länge von 1½ Stunden gestern feierlich eröffnet wurde, wird von einem Blatte in folgenden Worten hervorgehoben: „Keine Eisenbahngesellschaft besitzt für sich allein das hinreichende Material, um mit Schnelligkeit den Transport eines Truppencorps zu bewerkstelligen, wie in gewissen Fällen die Erfordernisse des inneren Dienstes oder die Verteidigung

des Gebietes erheischen könnten. Die Ringbahn wird dadurch, daß sie es möglich macht, das Material aller Eisenbahnlinien auf einer einzigen zu vereinigen, für alle Bedürfnisse und Eventualitäten sorgen. Sie bildet gewissermaßen die Ergänzung des militärischen Verteidigungssystems der Hauptstadt. Die Regierung hat sich volle Unentgeltlichkeit für den Transport des Materials und Personals der Armee vorbehalten.“

Abd-el-Kader ist von Amboise hier angekommen und sofort nach Marseille abgereist. Die ihm bisher von der Regierung beigegebenen Personen werden ihn bis Brussa begleiten. Die Regierung hat alle an sie gerichteten Wünsche Abd-el-Kader's erfüllt, welche meistens andere Personen betrafen. Der „Moniteur“ widmet der Abreise des Emirs einige Betrachtungen und überläßt sich der Hoffnung, daß derselbe ohne Bitterkeit Frankreich verlasse, wo er zwar aus politischen Rücksichten überwacht worden sei, aber nie mit einer Strenge, die habe verletzen können.

**Paris, 15. December.** Der „Constitutionnel“ erörtert in einem ausführlichen Artikel die Frage der Annahme des Titels Napoleon III. „Hiernach,“ so schließt der Artikel, „bleibt noch der Einwurf zu entkräften, daß die Anerkennung des Titels Napoleon III. die Gültigkeit der Verträge von 1814 und 1815 vernichten würde. Diese Besorgniß ist durchaus grundlos, denn die politischen Verträge binden die Länder, unter denen sie abgeschlossen wurden, ohne Rücksicht darauf, wer eben diese Länder regiert. Jeder Nachfolger übernimmt die Verpflichtung, die Verbindlichkeiten, welche das Land eingegangen ist, zu respectiren. Dieses gilt auch von dem neuen Kaiser. Seine Regierung nimmt diesen Verträgen gegenüber genau dieselbe Stelle, wie die vorangegangenen Regierungen.“

### Spanien.

**Madrid, 8. December.** Die amtliche Zeitung veröffentlicht ein Rundschreiben des Ministers des Innern, welches alle politischen Versammlungen verbietet.

Das nämliche Journal veröffentlicht folgende königliche Anordnung:

„Herr Minister des Innern! Die Gerüchte, die man in diesen Tagen in Umlauf setzte, und womit man die Absichten der Regierung hinsichtlich der Bedeutung des Art. 2 des Verfassungsentwurfs auf eine irrige Art dadurch zu verächtigen suchte, daß man der Vermuthung Raum gab, die aus dem Kauf von Nationalgütern herrührenden Verluste könnten einer Gefahr ausgesetzt sein, da sie doch durch die Geseze des Königreiches wie durch das neulich mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Concordat fest und unwiderrüßlich gesichert sind; diese Gerüchte haben die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen. Es hat demnach Ihre Majestät die Königin in Uebereinstimmung mit der Meinung des Ministerraths anzuordnen geruht, daß die Gouverneurs der Provinzen in den respectiven officiellen Bullerins der Provinzen diese gegenwärtige Anordnung eintücken lassen sollen, um jene grundlose und unbegriffliche Befürchtung verschwinden zu machen. Weder die in Kraft stehenden Geseze, noch die Grundprincipien der Legislation und auch nicht ein einziges Wort des obengenannten Artikels des Verfassungsentwurfs kann vermuthen lassen, daß die Besitzer der benannten Güter irgend einen Grund haben, die geringste Befürchtung hinsichtlich des gänzlichen und unbeschränkten Genusses ihres Eigenthums zu hegen.“

Madrid den 7. December 1852.

Juan Bravo Murillo.

### Osmanisches Reich.

**Constantinopel, 7. December.** Die großherrliche Regierung hat einen bedeutungsvollen Schritt gethan. Die Circulation der ausländischen Münzen ist im türkischen Reiche verboten worden; dieselben sollen bei etwaigem Einlaufen in den Staatscassen gegen türkische Münzen umgewechselt, und diese nur um ihren Nominalwerth ausgegeben werden. Die Regierung hofft damit dem Uebel des Metallagio's mit einem Schlage zu begegnen, und zugleich die Bank von Constantinopel vor sonst unvermeidlichen Verlusten und endlichem Ruine zu bewahren. Ein

in dem halbamtlichen „Journal de Constantinople“ enthaltener Aufsatz trachtet den Beweis zu führen, daß die fraglichen Verfügungen eben so zweckmäßig als gerecht seien. Es sei nämlich die Bank in der erklärten Absicht gestiftet worden, den Wechselkurs zwischen der Türkei und Europa aufrecht zu halten und angemessen zu reguliren; dieß sei bis jetzt unter den möglichst billigen Bedingungen geschehen, indem die Bank reglementmäßig das Pfund Sterling zu 110 Piastern und den Frank zu 172 Para's berechne. Diesen Umstand habe sich eine unlautere Speculation zu Nutzen gemacht, um die Bank rücksichtslos auszubenten; das Agio habe dazu den bequemsten Anlaß geboten, und müsse daher unterdrückt werden. Schließlich gibt es zu, daß zwar das Verbot der ausländischen Münzen den mit einigen Mächten des Abendlandes abgeschlossenen Capitulationen widerspreche; doch sucht es diesen Widerspruch durch einige aus dem Drange der Verhältnisse geschöpfte Argumente zu entkräften.

### Neues und Neuestes.

Telegraphische Depesche vom Herrn Statthalter von Böhmen an Se. Exc. den Herrn Minister des Innern in Wien.

**Prag, 18. December.** Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Carl Ludwig ist heute Mittags um 1 Uhr 45 Minuten von Dresden nach Prag zurückgekehrt.

Telegraphische Depeschen.

\* **Berlin, 18. December.** Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen ist um 1 Uhr von Coblenz eingetroffen. Morgen Früh hört der Kaiser die Messe in der Hedwigskirche, besichtigt sodann die Casernen des Kaiser Franz- und des zweiten Garderegimentes das Zeughaus und andere Sehenswürdigkeiten, worauf Allerhöchstdieselben mit dem königlichen Paare von Preußen nach Potsdam fahren. Montag wird Se. Majestät der Kaiser einer Pirschfahrt im Wildpark bei Potsdam beiwohnen, worauf Parade der Potsdamer Garnison abgehalten wird. Abends werden die Monarchen in Berlin eintreffen, und der Vorstellung des Ballets „Catanella“ im königlichen Opernhause beiwohnen. Die Rückreise Sr. Majestät des Kaisers ist auf Dienstag angesetzt. Nach der heutigen Parade hatte der Ministerpräsident v. Mannesmann die Ehre, von Sr. Majestät dem Kaiser empfangen zu werden.

\* **Berlin, 19. December.** Se. Majestät der König von Hannover und Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig werden heute Mittags hier zum Besuche erwartet.

\* **Turin, 17. December.** Die Debatten über das Ehegesetz haben im Senate begonnen. Gegen das Gesetz sprachen bis jetzt die Senatoren Stara, Robert d'Azeglio, Colli und Castagneto. Der Minister des Innern hat ihnen geantwortet. Das Marineministerium hat Beschluß gefaßt, die Dampfschiffahrtspostlinie zwischen der Insel Sardinien und Tunis vom 1. Jänner 1853 ab eingeben zu lassen.

\* **Rom, 14. December.** Se. Heiligkeit der Papst hat den Monsign. Matteucci zum Generalpolizei-Director ernannt.

— **Madrid, 14. December.** Eine Ministerialveränderung wird vermuthet.

\* **Madrid, 10. December.** Ein neues Ministerium ist gebildet worden: Roncali, Conceilpräsident; Lora, Kriegsminister; Mirasol, Marine; Aristizabal, Finanzminister; Florente, Inneres. Die Börse blieb unverändert.

— **London, 17. December.** Das Ministerium ist im Budgetvotum unterlegen. Ministerielle Stimmen 286, oppositionelle 305, Majorität gegen das Cabinet 18.

\* **London, 18. December.** Nach dem „Morning Herald“ hat das Cabinet seine Demission eingereicht. Derby empfahl den Marquis v. Lansdowne als seinen Nachfolger. Graf Aberdeen ist nach London berufen worden.

